

Genau. Richtig. Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Januar 2017)

1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von DIN CERTCO angebotenen Dienstleistungen.
- (2) DIN CERTCO bietet Prüfdienstleistungen, Zertifizierungen, Registrierungen sowie Anerkennungen (im Punkt 1 Dienstleistung genannt) an. Diese Dienstleistungen werden in Form von Zertifikaten, Registrierbescheiden, Anerkennungsurkunden (im Punkt 1 bis 3 und 5 Urkunde genannt) sowie Prüfberichten bescheinigt.
- (3) DIN CERTCO arbeitet auf der Grundlage Europäischer bzw. internationaler Normen (Reihe DIN EN ISO/IEC 17000).
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten mit der Antragstellung als verbindlich vereinbart. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen DIN CERTCO nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses einschließlich darauf basierender Folgeverträge sowie der ggf. ausgestellten Urkunde. Die jeweils aktuellen Fassungen aller für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Unterlagen sind zum Beispiel in Zertifizierungsprogrammen geregelt und werden im Internet unter www.dincertco.de veröffentlicht oder können bei DIN CERTCO angefordert werden.

1.1 Datenschutz, Vertraulichkeit und Urheberrechte

- (1) DIN CERTCO verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei dem Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Kunde entbindet sie von dieser Schweigepflicht oder rechtliche bzw. akkreditierungsrechtliche Vorschriften machen eine Weitergabe erforderlich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die dem Kunden von DIN CERTCO überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erkennt an, dass alle ihm von DIN CERTCO übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum von DIN CERTCO bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten von DIN CERTCO, deren Mitarbeiter, Prüflaboratorien und Gutachter vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus zehn Jahre bestehen.
- (4) DIN CERTCO darf ferner die für die Ausführung des Auftrages gespeicherten Verkehrsdaten zum Zwecke der gezielten und themenbezogenen Information des Kunden durch DIN CERTCO verwenden. Der Kunde kann der Nutzung jederzeit widersprechen.

1.2 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass DIN CERTCO alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen, Proben und die ggf. erforderlichen Räumlichkeiten rechtzeitig und kostenlos erbracht oder zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshand-

lungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. DIN CERTCO ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, einen Mehraufwand zu berechnen.

1.3 Haftung

- (1) Die Haftung der DIN CERTCO für Schäden und Aufwendungen die von Organen und/oder Mitarbeitern der DIN CERTCO verursacht wurde ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen soweit es sich um Verträge mit einer festen Gesamtvergütung handelt auf die zehnfache Vergütung des Gesamtauftrages, bei Verträgen über jährlich wiederkehrende Leistungen auf die vereinbarte Jahresvergütung, bei Verträgen, bei denen ausdrücklich nach Aufwand abgerechnet werden soll auf maximal 20.000 Euro und bei Rahmenverträgen mit Einzelabrufmöglichkeit auf die dreifache Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendungen entstanden sind. Die Haftung der DIN CERTCO ist in jedem Schadensfall auf maximal 2,5 Mio. Euro beschränkt.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder Arglist von DIN CERTCO oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung DIN CERTCO eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- (3) Im Falle der Verletzung einer Kardinalspflicht haftet DIN CERTCO auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalspflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalspflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung typisch und vorhersehbar war, soweit keiner der in Absatz 2 genannten Fälle gegeben ist.
- (4) DIN CERTCO haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Kunde anlässlich der gemäß dieses Vertrages von DIN CERTCO zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der DIN CERTCO anzusehen. Soweit DIN CERTCO nicht nach dem vorhergehenden Satz für die bereitgestellten Arbeitskräfte haftet, hat der Kunde DIN CERTCO von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) DIN CERTCO haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung einer Urkunde erwachsen.
- (6) Die Verjährung der Schadensersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (8) Die Erteilung einer Urkunde befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung, ggf. weitergehende gesetzliche oder sonstige Anforderungen an sein Produkt/seine Dienstleistung zu erfüllen. Eine auf die Vergabe der Urkunde und des damit verbundenen Zeichennutzungsrechts gestützte Haftung von DIN CERTCO für Mängel der gekennzeichneten Produkte /Dienstleistungen besteht nicht.

1.4 Antrags- und Dienstleistungsbearbeitung

1.4.1 Angebote

- (1) Von DIN CERTCO gestellte Angebote für Dienstleistungen haben eine Gültigkeit von sechs Wochen und werden dem Kunden als gescannte Version per E-Mail zugesandt.
- (2) Der Kunde akzeptiert das Angebot mit Antragstellung.

1.4.2 Antragsstellung

- (1) Durch die Antragsstellung kommt ein Vertrag zwischen DIN CERTCO und Kunde zustande. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen und an DIN CERTCO zuzusenden.
- (2) Auf der Grundlage ihrer Bewertung der Antragsunterlagen entscheidet DIN CERTCO über die Vergabe einer Urkunde. Eine Urkunde wird für eine Dienstleistung auf den Namen des Kunden ausgestellt.

1.4.3 Kennzeichnung

- (1) Das Produkt muss den Namen des Herstellers/Vertreibers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen. Falls eine Kennzeichnung nicht möglich ist, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen. Dies gilt sinngemäß auch für anderweitig erbrachte Dienstleistungen.
- (2) DIN CERTCO erteilt mit der Urkunde eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation der erbrachten Dienstleistung.

1.4.4 Eigentumsrechte

- (1) DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer der Urkunde. Eine Urkunde wird erst dann gültig, wenn die jeweiligen Gebühren entrichtet worden sind und bleibt nur solange gültig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.
- (2) Die von DIN CERTCO erteilte Urkunde darf nur in vollständiger Form veröffentlicht und für Werbezwecke genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Anhänge zur Urkunde, welche insbesondere Zusammensetzungen oder vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen enthalten.

1.4.5 Änderungen und Ergänzungen

Der Kunde ist verpflichtet, DIN CERTCO über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Dienstleistung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft insbesondere Umfirmierungen und die jeweils betreffende Dienstleistung.

1.4.6 Aussetzung

DIN CERTCO ist berechtigt, die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Kunde wird hierüber schriftlich informiert. Der Kunde ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zeichen und die zugehörige Registernummer zu verwenden sowie Produkte mit dem entsprechenden Zeichen und der Registernummer in Verkehr zu bringen.

1.4.7 Kündigung

Eine Kündigung durch den Kunden ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber DIN CERTCO zu erklären. Es besteht kein Anspruch auf eine Verrechnung oder Erstattung der entrichteten kalenderjährlichen Nutzungsgebühr.

1.4.8 Erlöschen

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde und dem gegebenenfalls damit verbundenen Zeichennutzungsrecht erlöschen mit dem auf der Urkunde angegebenen Datum. Die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde erlischt vor Ablauf der regulären Gültigkeit, wenn gegen diese Geschäftsbedingungen oder ergänzende Dokumente (siehe

Punkt 1, Absatz 4) verstoßen wird. Wenn die der Dienstleistung zugrunde gelegten Anforderungen, z. B. eine Norm, zurückgezogen oder geändert wird, entscheidet DIN CERTCO darüber, ob die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde erlischt.

- (2) Das Erlöschen der Urkunde und des damit verbundenen Nutzungsrechts wird schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist mit Erlöschen des Nutzungsrechts der Urkunde zur Rücksendung der Urkunde an DIN CERTCO verpflichtet.

1.5 Zeichennutzung

- (1) Mit der Vergabe einer Urkunde und der Registernummer erteilt DIN CERTCO ggf. auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einer gültigen Urkunde genutzt werden dürfen. Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens wird von DIN CERTCO zur Verfügung gestellt.
- (2) Jeder Missbrauch der Zeichen wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden. Jedes Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden.
- (3) Die Zeichen dürfen z. B. in Werbeschriften und auf Verpackungen benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem Produkt, Dienstleistung, Person, Dienstleistungsbetrieb für die das Zeichennutzungsrecht erteilt wurde.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann. Hierzu gehört z. B. die Zeichennutzung für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht den Anforderungen entsprechen oder die Nutzung des Zeichens oder der Registernummer für nicht zertifizierte/registrierte Produkte oder Dienstleistungen.
- (5) Die Registernummer sowie die Fundstelle im Internet ist immer in unmittelbarer Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung von DIN CERTCO die Registernummer an anderer Stelle angegeben werden.
- (6) DIN CERTCO hat das Recht, die missbräuchliche Zeichennutzung und Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Darüber kann sie Zeichenmissbräuche über eine Schwarze Liste im Internet veröffentlichen.

1.6 Markenüberwachung und Sonderprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Urkunde oder des Zeichens wird von DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen missbräuchlicher Verwendung einer Urkunde leitet DIN CERTCO die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z. B. Sonderprüfungen).
- (2) Eine Sonderprüfung kann auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO durchgeführt werden, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Kunde dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird oder auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

1.7 Reklamationsmanagement

- (1) Der Kunde hat für zertifizierte/registrierte Produkte oder Dienstleistungen eine Aufstellung aller ihm bekannt werdenden Reklamationen zu führen. Diese Dokumentationspflicht erstreckt sich auf die gesamte Gültigkeit der Urkunde.
- (2) Nach Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufstellung ist DIN CERTCO jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.8 Veröffentlichung

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der zertifizierten/registrierten Produkte oder Dienstleistungen, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Daten der Urkunde sind Bestandteil der Datenbank-Recherche auf der Homepage www.dincertco.de.

1.9 Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt zehn Jahre nach dem Erlöschen der Urkunde und des erteilten Nutzungsrechts bzw. bei EG-Konformitätsbescheinigungen zehn Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen der Produkte, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

1.10 Vergütung

- (1) Der Kunde erkennt, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, die von DIN CERTCO festgelegten Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung an. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Kunde aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht.
- (2) Bei Abbruch eines Verfahrens wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes mindestens aber in Höhe von drei Gebühreneinheiten erhoben.
- (3) Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- (4) Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der DIN CERTCO, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- (5) Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Mahngebühren in Höhe von EUR 15,00 fällig. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Im Falle des Verzugs ist DIN CERTCO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB).
- (6) Ist der Kunde mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann DIN CERTCO vom Vertrag zurücktreten, die Urkunde entziehen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.
- (7) Die Regelung in Absatz 6 gilt ebenso bei Nicht-einlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (8) Beanstandungen der Rechnung von DIN CERTCO sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- (9) DIN CERTCO ist dazu berechtigt, einen Kostenvorschuss von bis zu 100 % des Auftragswertes zu verlangen.
- (10) DIN CERTCO ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortgang der Leistungserbringung zu fordern. Der Kunde ist unverzüglich zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.
- (11) Gegen die Forderungen von DIN CERTCO kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

1.11 Beschwerden

- (1) Sind der Kunde oder Dritte mit Entscheidungen nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsführung von DIN CERTCO mit eingeschriebenem Brief Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Einigung erzielt, so kann auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von 60 Tagen ein Schiedsausschuss eingerichtet werden. Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind, zwei Mitgliedern, die von der Geschäftsführung von DIN CERTCO zu benennen sind und dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des zuständigen Zertifizierungsausschusses oder des Lenkungsgremiums.
- (3) Den Vorsitz führt das jeweilige Mitglied des Zertifizierungsausschusses bzw. des Lenkungsgremiums. Der Schiedsausschuss entscheidet bin-

nen 90 Tagen mit einfacher Mehrheit. Danach steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

1.12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die Geltendmachung der Rechte aus einer Verletzung dieser Geschäftsbedingungen einschließlich aller ergänzenden Bestimmungen steht DIN CERTCO zu. Gerichtsstand ist Berlin. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

1.13 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschließlich der Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommen.

2 Prüfdienstleistungen

- (1) Im Rahmen des Geschäftsfeldes „Augenschutz und persönliche Schutzausrüstungen“ bietet DIN CERTCO Prüfdienstleistungen verschiedener Art an. Die Prüfungen werden entsprechend eines Angebots oder Auftrags nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mit großer Sorgfalt durchgeführt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die zu prüfenden Proben in ausreichender Zahl und in tadellosem Zustand zur Verfügung zu stellen. DIN CERTCO führt daraufhin die Prüfungen durch, protokolliert die Ergebnisse und stellt dem Kunden die Prüfergebnisse in Form eines Prüfberichts zur Verfügung. Die Proben verbleiben zu Dokumentationszwecken bei DIN CERTCO.
- (3) DIN CERTCO ist berechtigt, nicht benötigte Proben und Muster, welche nicht zu Prüfungszwecken zugesandt wurden zu entsorgen, sofern keine anderweitige schriftliche Information des Kunden vorliegt.
- (4) Für Schäden an Prüfmustern durch Prüfung, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport haftet DIN CERTCO nur, soweit ihr grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- (5) Der Kunde darf Prüfberichte des Prüf- und Zertifizierungszentrums Nürnberg nur in vollständiger Form weitergeben.

3 Zertifizierung

3.1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen einer Zertifizierung stellt DIN CERTCO Zertifikate und ggf. Zertifizierungszeichen zur Verfügung, die die Übereinstimmung eines Produktes/einer Dienstleistung/einer Person/eines Dienstleistungsbetriebes mit festgelegten Anforderungen dokumentieren.
- (2) Zu den Urkunden werden im Folgenden auch Baumusterprüfbescheinigungen gezählt, die im Rahmen der Umsetzung von EG-Richtlinien nach der sog. „Neuen Konzeption“ erstellt werden.
- (3) Auf wenige Anwendungsbereiche begrenzt bietet DIN CERTCO auch gesondert Prüfdienstleistungen an, wie z. B. technische Prüfungen an Produkten sowie die Prüfung von Geschäftsmodellen und Geschäftsabläufen.
- (4) Die Verwendung der CE-Kennzeichnung und des GS-Zeichens richtet sich nach den Bekanntmachungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

3.2 Grundlagen für die Zertifizierung

- (1) Grundlagen für die Zertifizierung sind spezielle Anforderungen an Produkte/Dienstleistungen/Personen/Dienstleistungsbetriebe. Diese Anforderungen sind in der Regel in DIN-Normen oder ähnlichen Spezifikationen festgelegt und gelten im Einzelnen in Form von Zertifizierungsprogrammen zwischen den Parteien als vereinbart. Für die Einhaltung darüber hinaus geltender, insbesondere auch gesetzlicher Anforderungen, ist allein der Kunde verantwortlich.

(2) Der Kunde hat mit dem Antrag alle im jeweiligen Zertifizierungsprogramm genannten Unterlagen ein- bzw. nachzureichen. Hierzu zählen z. B. technische Spezifikationen, Vollmacht und Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Kunde nicht der Hersteller ist sowie eine gültige Steueridentifikationsnummer oder für Drittländer ein ausgefüllter Unternehmensnachweis.

(3) Zur Zertifizierung gehören die Konformitätsprüfung, die Konformitätsbeurteilung, die Vergabe eines Zertifikates und ggf. die Erteilung des Nutzungsrechts für ein Zertifizierungszeichen. Im Anschluss hieran beginnt eine ständige Konformitätsüberwachung. Alle Tätigkeiten werden von DIN CERTCO selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt.

3.3 Erstprüfung/Begutachtung

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den festgelegten Anforderungen entspricht. Die Proben hierfür werden von DIN CERTCO in der Regel aus der laufenden Produktion oder dem Lager entnommen. Die Erstbegutachtung erfolgt in Form einer Inspektion.

3.4 Prüfbericht/Inspektionsbericht

Das beauftragte Prüflaboratorium/der beauftragte Gutachter erstellt einen Prüf-/Inspektionsbericht. Dieser darf zum Zeitpunkt der Zertifizierung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein und muss der Zertifizierungsstelle im Original vorliegen. Berichte im PDF-Format sind möglich, sofern sie direkt vom Prüflaboratorium kommen.

3.5 Gültigkeit

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts anderes festgelegt ist. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsprüfung zu veranlassen bzw. durch DIN CERTCO zu gestalten.

3.6 Verlängerung

Eine Verlängerung der Zertifizierung ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen am Produkt/Dienstleistung/Person/Dienstleistungsbetrieb vorgenommen wurden. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

3.7 Änderungen

Eine Ergänzungsprüfung findet z. B. statt, wenn sich die Prüfgrundlage geändert hat oder Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

3.8 Konformitätsüberwachung

(1) Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann bei Produkten oder Dienstleistungen durch eine unmittelbar ausgerichtete Eigenüberwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems gemäß der Norm DIN EN ISO 9001 sichergestellt werden. Aufzeichnungen sind auf Verlangen von DIN CERTCO vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Kunde unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

(3) DIN CERTCO überprüft in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Inspektionen die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie ggf. die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems. Außerdem entnimmt DIN CERTCO Proben zum Zwecke der Prüfung.

(4) Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt oder einer zertifizierten Dienstleistung im Markt festgestellt, wird der Kunde von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

(5) Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische

oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Kunde hat innerhalb von vier Wochen bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Hält der Kunde die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens entzogen.

(6) Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Kunde DIN CERTCO innerhalb von vier Wochen und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

(7) Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von DIN CERTCO ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat. Wird der Mangel in der vorgegebenen Frist behoben oder ein entsprechender Nachweis einer Abstellmaßnahme an DIN CERTCO gesendet, kann die Aussetzung wieder aufgehoben werden.

(8) Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt. Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Kunde die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4 DIN-Registrierungen

Die Regelungen zur Verbandszeichensatzung sind in einem gesonderten Dokument geregelt und werden den Kunden als Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

4.1 Bedingungen für die Registrierung der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit dem Verbandszeichen

(1) Personen und Unternehmen können Erzeugnisse und Dienstleistungen, die den hierfür bestehenden DIN- oder DIN EN-Normen entsprechen und die sonstigen berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen erfüllen, bei DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH - im folgenden DIN CERTCO genannt - für die Kennzeichnung mit den Verbandszeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO registrieren lassen.

(2) Bedingung für die Registrierung ist, dass die in § 1 genannten Personen und Unternehmen erklärt haben, dass sie die Erzeugnisse und Dienstleistungen selbst in Verkehr bringen bzw. anbieten und welchen DIN- oder DIN-EN-Normen diese entsprechen. Der Anmelder ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Zeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann, z.B. Zeichenbenutzung für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die nicht normgerecht sind oder die berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen nicht erfüllen oder Verwendung einer Registernummer für nicht registrierte Erzeugnisse oder Dienstleistungen.

(3) Sofern die in § 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, werden die gemeldeten Erzeugnisse und Dienstleistungen von DIN CERTCO zu der angegebenen DIN- oder DIN-EN-Norm nach Überprüfung der Antragsunterlagen registriert. Der Anmelder erhält einen Registrierbescheid mit einer Registernummer, die er in Verbindung mit dem Zeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO für die registrierten Erzeugnisse und Dienstleistungen verwenden darf.

(4) DIN CERTCO hat das Recht, die missbräuchliche Zeichenbenutzung und die missbräuchliche Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

(5) Für die Registrierung der Erzeugnisse und Dienstleistungen, deren Normgerechtigkeit durch die Verbandszeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO ausgewiesen werden soll, sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung der DIN CERTCO zu entrichten. Die Nutzung der Verbandszeichen ist daran gebunden, dass die Registriergebühren sowie die laufenden Gebühren (kalenderjährliche Nutzungsgebühr) entrichtet werden.

(6) Der Registrierbescheid gilt jeweils für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend, wenn der Antragsteller nicht kündigt. Im Falle einer Kündigung ist dies DIN CERTCO 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

5 Anerkennung von Prüflaboratorien, Überwachungsstellen und Gutachtern/Inspektoren

(1) Zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren sowie Prüfungen gehört die Zusammenarbeit mit geeigneten (kompetenten) Prüflaboratorien, Überwachungsstellen und externen Gutachtern/Inspektoren.

(2) Die Begutachtung von Prüflaboratorien oder Überwachungsstellen richtet sich nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025. Der Kompetenznachweis für die Gutachter/Inspektoren erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 19011.

(3) Bei der Beurteilung der Prüflaboratorien/Überwachungsstellen können Akkreditierungen unabhängiger Akkreditierungsstellen oder auch Anerkennungen (vielfach auch als Bestimmungen, Bezeichnungen, Notifizierungen bezeichnet) behördlicher Stellen berücksichtigt werden.

(4) Gutachter/Inspektoren müssen über produktspezifische und fertigungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen des relevanten Anerkennungsbereiches verfügen sowie kompetent in Bezug auf die Durchführung von Audits sein. Unerlässlich sind ebenfalls Kenntnisse der spezifischen Normen und zertifizierungsrelevanten Dokumente sowie der Ablauf der Zertifizierung.

(5) Eine solche Berücksichtigung ersetzt jedoch nicht die Anerkennung durch DIN CERTCO und die Erfüllung ggf. weiterer Faktoren wie beispielsweise geeignete Ausstattung des Prüfstandes, Vorliegen abgeschlossener Versicherungen hinsichtlich Haftung bei Fehlern, regelmäßige Vornahme von Prüfungen und Überwachungen, Teilnahme an Ringversuchen und Erfahrungsaustausch, Neutralität und Unabhängigkeit.

(6) Liegt bereits eine einschlägige Akkreditierung des Prüflaboratoriums für das beantragte Prüfgebiet vor, kann ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren, das sich in der Regel auf die Prüfung der Akkreditierungsunterlagen sowie des QM-Handbuchs des Kunden beschränkt, durchgeführt werden. Ansonsten wird in der Regel eine Begutachtung vor Ort erforderlich. Hierzu kann sich DIN CERTCO ggf. externer Begutachter bedienen.

(7) Bei positivem Ergebnis der Begutachtung wird eine Anerkennungsurkunde bzw. ein Anerkennungsschreiben erstellt.

(8) Ein von DIN CERTCO anerkanntes Prüflaboratorium oder Überwachungsstelle bzw. anerkannter Gutachter/Inspektor unterliegt einer regelmäßigen Überwachung, um sicherzustellen, dass das Prüflaboratorium oder die Überwachungsstelle bzw. der Gutachter/Inspektor weiterhin den Anerkennungsanforderungen entspricht.